

BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 3/01

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Markenmeldung S 57 713/14 Wz

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 10. Oktober 2001 durch den Vorsitzenden Richter Stoppel, die Richterinnen Martens und Grabrucker

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin werden die Beschlüsse des Deutschen Patentamtes - Markenstelle für Klasse 14 - vom 6. Februar 1995 und 23. Oktober 1995 aufgehoben.

Gründe

Die Wortfolge

SWISS ARMY

soll für "Uhren und Zeitmeßinstrumente" in das Markenregister eingetragen werden.

Das Deutsche Patentamt hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft genauso zurückgewiesen wie das Bundespatentgericht die hiergegen gerichtete Beschwerde der Anmelderin. Auf die zugelassene Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 21. September 2000 (I ZB 37/98) festgestellt, daß der beanspruchten Wortfolge nach den vom Bundespatentgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen weder die Markenfähigkeit nach Art. 3 MarkenG noch die konkrete Unterscheidungskraft nach Art. 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG abgesprochen werden könne, denn es sei nicht auszuschließen, daß bei kennzeichenmäßiger Verwendung der Wortfolge jedenfalls ein maßgeblicher Teil des angesprochenen Verkehrs dieser einen Herkunftshinweis entnehmen werde, wofür als weiteres Indiz der Umstand spreche, daß die Marke nicht nur in der Schweiz, sondern zB auch in Großbritannien für diese Waren eingetragen sei.

Mangels anderweitiger tatsächlicher Erkenntnisse schließt sich der nunmehr erkennende Senat diesen Ausführungen des Bundesgerichtshofes in allen Punkten

an. Da Ausschlußgründe (etwa fehlende Markenfähigkeit) bzw Eintragungshinder-
nisse (Unterscheidungskraft, Freihaltebedürfnis) damit letztlich nicht zweifelsfrei
feststellbar sind, können die angefochtenen Beschlüsse der Markenstelle vor dem
Hintergrund des Anspruchs auf Eintragung der formal nicht zu beanstandenden
Anmeldung nach Art. 33 Abs 2 MarkenG keinen Bestand haben und waren daher
aufzuheben.

Stoppel

Martens

Grabrucker

prä